



Satzung

§1 Name und Sitz

~~Der Verein führt den Namen „Indiwi im Bund Deutscher PfadfinderInnen Landesverband Berlin e. V.“.~~

Kommentiert [1]: Wir verwenden den Namen Indiwi, dann sollte der Verein auch so heißen.

~~Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~

Der Verein führt den Namen „Indiwi e.V.“ und ist Mitglied im Bund Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Berlin e.V.(BDP).

Kommentiert [2]: Wir sind als Verein eigenständiges Mitglied Im Bund Deutscher Pfadfinder_innen zu denen die Einrichtung Indiwi gehört.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommentiert [3]: Für die bessere Übersichtlichkeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung von wirtschaftlichen Zielen und Erwerbszwecken sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Zweck des Vereins

~~Zweck des Vereins ist die Förderung von Integration und der gemeinsamen Bildung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter junger Menschen.~~

Zweck des Vereins ist die Förderung von Inklusion in Jugendhilfe und Sport. Insbesondere die Förderung von Integration und der gemeinsamen Bildung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter junger Menschen ist hierbei ein zentrales Anliegen.

Kommentiert [4]: Ziel der Satzungsänderung ist es eine Sportförderung zu erhalten. Deswegen muss der Vereinszweck angepasst werden.

Dies geschieht mit dem Ziel der Anerkennung der Heterogenität in der Gesellschaft hinsichtlich

- Geschlechterrollen,
- sprachlicher, kultureller und sozialer Hintergründe,
- religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen,
- Fähigkeiten und Einschränkungen,

sowie der Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Menschen.

~~Der Verein unterstützt junge Menschen beim Durchsetzen integrativer Interessen und Ziele.~~

Der Verein unterstützt junge Menschen bei der Teilhabe in der Gesellschaft.

Kommentiert [5]: Die Teilhabe an der Gesellschaft erschien uns hier passender.

~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:~~

- ~~1. Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für behinderte und nichtbehinderte junge Menschen;~~
- ~~2. Die Betreuung und Unterstützung der offenen Freizeitarbeit für Kinder und Jugendliche im Integrationsprojekt ohne Aussonderung von Menschen wegen unterschiedlicher und andersartiger Fähigkeiten, Ansprüche und Bedürfnisse;~~
- ~~3. öffentliches Engagement für integratives Verständnis in der Gesellschaft durch z.B. Veranstalten von „Tagen der offenen Tür“ und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Einrichtungen und von sonstigen Interessierten hinsichtlich integrativer Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen;~~
- ~~4. Förderung der Gleichberechtigung auf allen Gebieten;~~
- ~~5. integrative und politische Bildungsarbeit;~~
- ~~6. interkulturelle Arbeit;~~
- ~~7. Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die dem Ziel der Integration dienen, sowie deren Durchführung;~~
- ~~8. Organisation und Durchführung von integrativen Zelt- und Ferienfahrten;~~
- ~~9. Organisation und Durchführung integrativer Wochenendfahrten;~~

~~Förderung des Erfahrungsaustausches von jungen Menschen mit und ohne Behinderung, sowie von Eltern, Angehörigen und Fachleuten zu Fragen der Integration.~~

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Unterstützung der offenen Freizeitarbeit für Kinder und Jugendliche im Indiwi des BDP, vor allem durch die fachliche Beratung, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter innen und den Aufbau ehrenamtlicher Strukturen sowie das sammeln von Spenden.
2. Die Organisation und Durchführung von inklusiven Angeboten. Mit dem Ziel über musikalisch, künstlerische oder erlebnispädagogische Inhalte Begegnungsmöglichkeiten für behinderte und nichtbehinderte junge Menschen zu ermöglichen.
3. Die Organisation und Durchführung von inklusiven Sportangeboten. Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der gemeinsamen körperlichen Ertüchtigung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

Kommentiert [6]: Wir haben versucht in der Satzung die tatsächlichen Tätigkeitsfelder aufzuzeigen. Und deutlich zu machen, welche Aufgaben der Verein insbesondere übernimmt.

Die Reihenfolge ist bewusst so gelegt, wobei es viele inhaltliche Überschneidungen zu der vorherigen Version gibt.

Kommentiert [7]: Hier targe nw ir der Tatsache Rechnung, das wir ein sehr großes Sportangebot haben. (Jugger, Basketball, E-Sport)

4. Organisation und Durchführung von inklusiven Zelt- und Ferienfahrten, sowie Wochenendfahrten.
5. Öffentliches Engagement für ein inklusives Verständnis in der Gesellschaft durch z.B. die Organisation und Durchführung von Weiterbildungen und Seminaren zu dem Themenkomplex der inklusiven Kinder und Jugendarbeit, Beratung von Mitarbeiter innen anderer Einrichtungen und von sonstigen Interessierten.
6. Förderung des Erfahrungsaustausches von jungen Menschen mit und ohne Behinderung, sowie von Eltern, Angehörigen und Fachleuten zu Fragen der Inklusion.
7. Förderung der Gleichberechtigung auf allen Gebieten,
8. integrative und politische Bildungsarbeit,
9. interkulturelle Arbeit,
10. und die Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die dem Ziel der Integration dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins (ordentliches Mitglied) können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§3 der Satzung) unterstützen.

Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und sonstige Personenvereinigungen können Fördermitglieder des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von mindestens 5 Mitgliedern des Vereins oder von dem abgelehnten Antragsteller beziehungsweise der abgelehnten Antragsstellerin angerufen werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme der Antragsstellerin oder des Antragstellers bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können auf Antrag beim Vorstand von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,

2. Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. Ausschluss durch den Vorstand
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d. wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung, wobei die Bestätigung des Beschlusses eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfordert.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine nicht-übertragbare Stimme, die auch nicht durch bevollmächtigte ausgeübt werden kann.

§ 5 Finanzierung,

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zielen verwendet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich und im Voraus an den Verein zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrages.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ist sein Wahlrecht ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand beschließt im Einzelfall etwas anderes.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

Der Vorstand hat alle Spenden und sonstigen Zuwendungen der dem Eingang folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin (Datum des Poststempels) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und eventueller Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens 5 ordentliche Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Jeder Beschluss ist zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag erneut zur Diskussion und zur Abstimmung zu stellen, bis die einfache Mehrheit erreicht ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Die Bestellung und Entlastung des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.

Die Wahl einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes (Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr).

Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschluss des vom Vorstand erstellten Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

Alle sonstigen Entscheidungen, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören sowie die Entscheidung über gestellte Anträge.

Kommentiert [8]: Das versteht sich von selbst

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins. Hierzu muss eine besondere Mitgliederversammlung mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn er mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst wird.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist vom einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Periode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann zu diesem Zweck eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
3. Aufstellung eines Arbeitsplanes und die Vorbereitung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, sowie die Ausführung dieser Pläne,
4. Erledigung der Buchführung,
5. Erstellung der Jahresberichte.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ~~ein-zwei~~ Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Kommentiert [9]: Das vier-Augen-Prinzip bei allen Entscheidungen hat sich bewährt und soll Standard unseres Handelns sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wird der Verein aufgehoben oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an den Bund Deutscher Pfadfinder_innen, Landesverband Berlin e. V. oder einem anderen Verein zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für solche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des Integrationsprojekt Indiwi e.V. im Bund Deutscher Pfadfinder_innen, Landesverband Berlin e. V. am nächsten kommen.

Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 11 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt.

B
e
r
l
i
n
,

i
m

J
a
h
r